

Stenographisches Protokoll

5. Sitzung des dritten steiermärkischen Landtages

am 8. März 1864.

Inhalt:

- Urlaubsgesuch des Abg. Mosdorfer.
 Mittheilung über die Konstituierung des Finanz-Ausschusses.
 Mittheilung des Resultates der in der letzten Sitzung vorgenommenen Wahlen.
 Mittheilung über eingelangte Petitionen.
 Ankündigung der Interpellation des Abg. Lohninger, betreffend die Einhebung der Verzehrungssteuer von Speck.
 Begründung des Antrages des Abg. Planensteiner wegen eines Wasserrechts- und Wasserbau-Konkurrenz-Gesetzes.
 Verweisung desselben an den Landes-Ausschuß.
 Begründung des Antrages des Abg. Planensteiner wegen eines Gesetzes über gebührenfreie Zusammenlegung der Grundstücke.
 Verweisung desselben an den Landes-Ausschuß.
 Verweisung des vom Landes-Ausschuße vorgelegten organischen Statutes für die technische Hochschule in Graz an einen Sonder-Ausschuß und Wahl desselben.
 Mittheilung über die Konstituierung des Gemeindegesetz-Ausschusses und des Ausschusses für das Kirchen-Konkurrenz-Gesetz.
 Antrag auf eine vertrauliche Sitzung.
 (2 Beilagen: L. Z. 3. 24 und 25.)

Beginn der Sitzung 10 Uhr 5 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Graf Gleispach.

Schriftführer: Edler v. Feyrer und Ritter v. Martini.

Von Seite der Regierung anwesend: der k. k. Statthalter: Graf Strasoldo.

Landeshauptmann: Die vorgeschriebene Anzahl von Herren Abgeordneten ist anwesend; ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet. Der Herr Schriftführer wird das Protokoll verlesen. (Schriftführer R. v. Martini liest dasselbe. — Nach der Verlesung.) Wünscht Jemand über das Protokoll eine Bemerkung zu machen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so ist selbes genehmigt.

Es wurden heute aufgelegt: Die stenographischen Berichte über die dritte und vierte Sitzung, dann das Protokoll der dritten Sitzung; ferner ein Bericht des Landes-Ausschusses über Errichtung einer Hypothekbank für Steiermark sammt dem dießfälligen Statutenentwurfe; ein Bericht des Landes-Ausschusses mit dem Entwurfe eines Pensionsnormales für die landwirtschaftlichen Beamten und Diener; ein Antrag des Landes-Ausschusses auf eine Dotation des Kaiser Franz Josef Vereines im Vorhinein für sechs Jahre; ein Antrag des Landes-Ausschusses auf Bewilligung zur Veräußerung von Baustellen im landschaftlichen Bade Neuhaus.

Anzukündigen habe ich:
 ein Urlaubsgesuch des Herrn Abgeordneten Mosdorfer. Derselbe ist in der letzten Sitzung unwohl geworden, mußte nach Hause reisen, und hat ein ärztliches Zeugniß, von dem dortigen Bezirksarzte ausgestellt, beigelegt, daß er zur Pflege und Herstellung seiner Gesundheit wenigstens eines achttägigen Urlaubes bedarf. Ich glaube, es dürfte keinem Anstande unterliegen, diesen Urlaub zu ertheilen; indem aber derselbe wahrscheinlich drei Sitzungen umfassen wird, und ich nur für zwei beurlauben darf, so bitte ich das hohe Haus, sich darüber auszusprechen, u. z. wollen diejenigen Herren, welche diesen Urlaub zu ertheilen gesonnen sind, sich erheben. (Geschicht.) Er ist ertheilt.

Ferner habe ich zu verkünden, daß der Finanz-Ausschuß sich konstituiert hat; es wurde in demselben Herr Professor Dr. Schreiner zum Obmanne und Herr Dr. Josef v. Kaiserfeld zum General-Berichterstatter gewählt.

Ich habe die Wahlergebnisse nach den verschiedenen Skrutinien zu verkünden:

In den Ausschuß für das Kirchen-Konkurrenz-Gesetz wurden gewählt: Herr Dr. v. Waser,

mit 52 Stimmen, Herr Dr. Riedl mit 50, Herr Wannisch mit 49, Herr Pairhuber mit 48, Herr Graf Lamberg mit 40 Stimmen. Außerdem erhielten Herr Abg. v. Keiner 14, Herr Abg. M. v. Kaiserfeld 6 Stimmen.

In den Ausschuss für das Schul-Konkurrenz-Gesetz wurden gewählt: Herr Dr. v. Stremayr mit 52 Stimmen, Herr Ritter v. Martini mit 47, Herr v. Feyrer mit 46, Se. fürstliche Gnaden Bischof zu Seckau mit 45, Herr Dr. Mörzl mit 45 Stimmen. Es fielen noch Stimmen auf die Herren Grafen Lamberg, Se. fürstliche Gnaden Bischof Steppischnigg und Dr. Riedl.

In den Ausschuss für die Ennsregulirung wurden gewählt: Herr Karnitschnigg mit 48 Stimmen, Herr Eduard Mulley mit 44, Herr M. v. Kaiserfeld mit 41, Herr Dr. Hlubek mit 42, Herr Arnold Plankensteiner mit 32 Stimmen.

In den Ausschuss für das Straßen-Konkurrenz-Gesetz wurden gewählt: Herr Eduard Mulley mit 53 Stimmen, Herr M. v. Kaiserfeld mit 52, Herr Fürst mit 42, Herr Feyertag mit 39, Herr Dr. Hafner mit 22 Stimmen. Außerdem erhielten noch Stimmen: Herr Lichtenegger, Herr Senekovitsch, Herr v. Keiner und Herr Bayer.

In den Ausschuss für das Gemeindegesetz wurden gewählt: Herr M. v. Kaiserfeld mit 50 Stimmen, Herr Lappeiner mit 48 Stimmen, Herr Dr. Rechbauer mit 46 Stimmen, Herr Dr. v. Wasserfall mit 40 Stimmen, Herr Verditsch mit 35 Stimmen, Herr Ritter v. Frank mit 30 Stimmen, Herr Seidl mit 29 Stimmen. Außerdem erhielten noch Stimmen: Herr Pauer 23, Herr Withalm 17, Herr v. Carneri 15; fernere Stimmen erhielten Herr Lichtenegger, Herr Löschnigg u. s. f.

Auf Petitionen wurden mir übergeben:

durch den Herrn Abgeordneten Lichtenegger, eine des Lehrkörpers der k. k. Sillier Unterrealschule, Kreis-Haupt- und zugleich stellvertretenden Pfarrschule, um „gnädige Erhebung der k. k. Sillier Kreishauptschule und Präparandie zur Landes-Lehranstalt, so wie um Vervollständigung der Realschule durch Beifügung eines dritten Jahrganges und Beigabe des hiezu nöthigen Lehrpersonales; ferners um zeit- und verhältnißgemäße, den jetzigen enormen Lebensmittelpreisen und Erfordernissen in Städten entsprechende Regelung und Erhöhung der Hauptschullehrer-Gehalte und der Quartiergelder mit Rangirung zweier Gehaltsstufen, der Dezzernalzulage, kürzerer Dienstzeit, Pension etc.“

Eine Petition des Herrn Josef Ritter v. Leitner, pensionirten landschaftlichen Expedits-Adjunkten, „um Befassung einer von ihm genossenen Personalzulage“.

Es wurde mir von dem Herrn Abg. Pohninger eine Interpellation übergeben, betreffend die Einhebung der Verzehrungssteuer von Speck; ich werde dem Herrn Abgeordneten in der nächsten Sitzung das Wort zur Einbringung dieser Interpellation ertheilen.

Es versammelt sich der Finanz-Ausschuss heute Nachmittag um 6 Uhr, der Petitions-Ausschuss heute Nachmittag um 5 Uhr; ebenso ladet der Obmann des Ausschusses für die Cirkusangelegenheit die Herren Mitglieder dieses Ausschusses für heute Nachmittag um 5 Uhr zu einer Sitzung ein. Die Lokale sind den betreffenden Herren Obmännern bekannt: Der Finanz-Ausschuss in demselben Lokale, wie vergangenes Jahr; der Ausschuss für die Cirkusangelegenheit im zweiten Stocke, in dem mittleren der drei dort befindlichen Kommissionszimmer und der Petitions-Ausschuss in demselben Lokale, wie im vergangenen Jahre.

Ich werde bitten, daß sich die verschiedenen Ausschüsse, deren Mitglieder ich eben früher verlesen habe, konstituiren, und mich in Kenntniß setzen, wer zu den betreffenden Obmännern und Berichterstattern gewählt worden ist. Ich werde dann den Herren die betreffenden Lokalitäten anweisen, in denen sie ihre Sitzungen halten.

Ich bitte, sich nach Schluß der Sitzung nicht zu entfernen, da ich eine vertrauliche Sitzung beantragen werde, über welche nur nach Entfernung der Zuhörer gesprochen werden kann.

Jene Herren, welche ihre Wohnungen, die nicht vom vorigen Jahre her bekannt sind, noch nicht bekannt gegeben haben, wollen dieß gefälligst thun.

Wir gehen nun zu den Gegenständen der heutigen Tagesordnung über. Die ersten Gegenstände sind die beiden Anträge des Herrn Abg. Arnold Plankensteiner. Ich gebe ihm das Wort zur Begründung derselben und überlasse ihm die Wahl, welchen er zuerst und welchen er später begründen will. Ich bitte somit den Herrn Antragsteller, das Wort zu nehmen.

Abg. **Plankensteiner** (L. B. Murau): Ich habe den Antrag gestellt: (liest den beiliegenden Antrag Nr. 2 unter L. Z. 25). Es wurde bisher gewiß nur aus dem Grunde kein Antrag auf Erlassung eines Wasserrechts-Gesetzes im Landtage gestellt, da es allgemein bekannt war, daß die hohe Regierung beabsichtige, dieses Gesetz dem Reichsrathe vorzulegen, welcher, so wie es bei dem Gemeindegesetze der Fall war, Grundzüge feststellen sollte, innerhalb welcher die einzelnen Länder mit Rücksicht auf die dort bestehenden Verhältnisse dieses Gesetz zu berathen haben würden. Da es nun aber vorauszusehen war, daß auch die letzte Session des Reichsrathes vorübergehen werde, ohne daß diese Gesetzesvorlage gemacht werden, hat unser Landes-

Ausschuß in richtiger Würdigung der Dringlichkeit dieses Gegenstandes bei der hohen Regierung das Ansuchen gestellt, dieselbe wolle in Gemäßheit des §. 18 der Landesordnung schon dem nächsten zusammentretenden Landtage ein Wasserrechtsgesetz zur verfassungsmäßigen Behandlung vorlegen.

Diesem Ansuchen wurde aber von Seite der Regierung nicht entsprochen. Ich will nun die Gründe, welche die Regierung für die Ablehnung dieses Ansehens angeführt hat, einer näheren Erörterung gar nicht unterziehen; ich meine nur, daß, wenn die Regierung in dieser Sache dem Landtage schon das Recht der Initiative abspricht, sie dieses Gesetz doch dem Reichsrathe vorlegen und uns nicht unnöthig lange mit der Vorlage dieses Gesetzes hinauszuziehen soll.

Die Erfahrung nun, daß die Regierung bisher sich eben nicht besonders beeilt hat, den berechtigten Wünschen und Bedürfnissen der Bevölkerung nachzukommen und die Befürchtung, daß vielleicht noch so manche Reichsraths-Session vorübergehen dürfte, ohne daß diese Gesetzesvorlage wird gemacht werden, haben mich bewogen, den Antrag in dieser Form zu stellen.

Ich hoffe der Meinung vieler zu begegnen, wenn ich es ausspreche, daß in einem Staate mit vorwiegend agrifolger Bedeutung, wie Oesterreich, die Hebung der Urproduktion eine der vornehmsten Aufgaben der Regierung bilden soll, welche, je schneller gelöst, desto eher dem Staate Millionen neuer Werthe zuführen würde. Unermessliche Schätze schlummern in dem noch wenig kultivirten Boden Oesterreichs; allein noch stehen mannigfache Hindernisse entgegen, so daß dieselben nicht vollständig gehoben werden können. Die landwirthschaftliche Gesetzgebung ist noch in ihren Anfängen begriffen, das Kapital für die nöthigen Verbesserungen muß erst durch passende Kredits-Institute flüssig gemacht und das Verständniß für einen intensiveren Wirthschaftsbetrieb erst durch eine bessere Volksbildung anerzogen werden.

Wenn wir daher die niedere Stufe betrachten, auf welcher die Landwirthschaft in so vielen Theilen der Monarchie heute noch steht, gegenüber jenen vorgeschrittenen Ländern, welche schon seit Langem durch eine erhöhte Bodenkultur die sicherste Grundlage ihres Aufschwunges gelegt haben, wenn wir ferner berücksichtigen, daß der große Agrikulturstaat Oesterreich noch nicht einmal in der Lage ist, seinen Bedarf an Thieren und thierischen Produkten aus der eigenen Produktion zu decken, daß dafür noch jährlich Millionen hinauszuwandern; so ergeht an Oesterreichs Regierung die ernste Mahnung, ihrer eigentlichen Aufgabe als Agrikulturstaat endlich gerecht zu werden, die Hebung der Produktion

mit aller Energie in die Hand zu nehmen und dieselbe in jeder Weise zu unterstützen.

Eines der vorzüglichsten Mittel nun, die Produktion zu heben, ist wohl vor Allem eine erhöhte Bodenkultur mittelst Ent- und Bewässerung, ja es wird nicht leicht eine landwirthschaftliche Melioration geben, welche die hierauf verwendeten Kosten schneller zurückzahlt und reichlicher vergütet, als eine durchgreifende, mit Verständniß ausgeführte Ent- und Bewässerung. Es ist durch die Erfahrung bestätigt, daß ein hierauf verwendetes Kapital sich mit 20 bis 100 Prozent verzinst. Wer das weiß, welchen unendlich großen Einfluß ein richtiger Grad von Feuchtigkeit auf die Entwicklung aller Pflanzengattungen ausübt, wird begreifen, daß das Vermögen, dem Boden zu jeder Zeit Wasser geben und Wasser nehmen zu können, zu den höchsten Wünschen eines jeden Landwirthes zählt, da dieß allein schon hinreicht, die Produktion um ein Namhaftes zu steigern. Man nimmt heute die gesammte landwirthschaftliche Produktion Oesterreichs ohne Wald jährlich auf 1600 Millionen Gulden an; Ein Prozent der Steigerung würde das jährliche Einkommen allein schon um 16 Millionen vermehren, und jeder nur einigermaßen unterrichtete Fachmann wird mich gewiß nicht der Uebertreibung beschuldigen, wenn ich behaupte, daß eine Steigerung von 10 bis 20 Prozent durchaus nicht zu den unerreichbaren Dingen gehören würde. Jedes Jahr der Verzögerung, in welchem die Regierung die Vorlage eines für die Landeskultur so folgenreichen Gesetzes versäumt, ist daher nicht nur für das Land, sondern auch für das Reich ein großer Verlust, da dieses an dem Zurückbleiben der Produktion ja eben so, wie die einzelnen Länder, Antheil nimmt.

Es ist daher um so unbegreiflicher, daß die österreichischen Staatsmänner der Hebung der Landwirthschaft bisher so geringe Aufmerksamkeit geschenkt haben. Wenn es sich darum handelt, uns durch neue Steuern zu treffen, da erinnert sich die Regierung stets leicht und schnell des Grundbesitzes; wenn es aber darauf ankommt, dem Grundbesitzer unterstützend unter die Arme zu greifen, ihn durch eine wohlthätige Landeskultur-Gesetzgebung in die Lage zu setzen, mehr produzieren zu können, damit er auch die Lasten leichter tragen könne, da beeilt sie sich eben nicht sehr, und der Grundbesitzer ist der Letzte, an den gedacht wird. Und doch ist es nur der Grundbesitz, der dem Staate in erschütternden Momenten und gefährlichen Krisen allein einen sicheren Halt gewährt. (Bravo!) Was der Staat für den Grundbesitz thut, das thut er für sich selbst. Denn in dem Maße, als sich die Wohlhabenheit der Einzelnen steigert, steigt ja auch die Wohlfahrt des Staatsganzen. Die bayerische Regierung, der man ge-

wiß nicht den Vorwurf machen kann, daß sie einen leichtsinnigen Haushalt führe, gibt den minder begüterten Grundbesitzern zur Ausführung der Ent- und Bewässerung aus eigens zu diesem Zwecke dotirten Zentralkassen Geldvorschüsse, und zwar unverzinsliche Geldvorschüsse, während wir um ein Gesetz betteln müssen, welches erst die Hindernisse entfernen soll, die einer ausgedehnten Benützung des Wassers zu landwirthschaftlichen Zwecken entgegenstehen, um ein Gesetz, welches in seinen letzten Konsequenzen doch nur dem Staate zu Gute kommen und ihn bereichern würde.

Ich gebe mich daher der Hoffnung hin, daß die Landwirthschaft nicht länger mehr das Aschenbrödl der österreichischen Regierung sein und daß sie den sehr dringenden Bedürfnissen der Landwirthschaft treibenden Bevölkerung endlich gerecht werde.

So viel bezüglich des Einflusses der Wasserrechts-Gesetzgebung auf die Landwirthschaft.

Ich muß mir aber noch einen andern Gegenstand zu berühren erlauben, der mir ebenfalls in die Wasserrechts-Gesetzgebung zu gehören scheint. Es ist dies die Frage der Wasserbau-Konkurrenz, der Beitragsleistung zu den Uferschutzbauten an den größeren Flüssen und Strömen. In dieser Richtung gilt gegenwärtig das Hofkanzlei-Dekret vom 10. November 1830, nach welchem es lediglich von dem Ermessen der damit betrauten Behörden abhängt, in welcher Höhe die im Innunationsgebiete befindlichen Ufer-Anrainer zur Beitragsleistung herangezogen werden sollen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind so drückend, daß gleich nach dem Erscheinen desselben schon die damaligen Stände von Steiermark und das steierische Gubernium im Vereine dagegen Vorstellungen erhoben, welche aber in dem späteren Hofdekrete vom 12. September 1831 ihre abweisliche Erledigung fanden.

Ich möchte mir erlauben nur eine einzige Stelle aus jenem Gesetze vorzulesen, damit jene Herren, welche vielleicht mit demselben nicht vertraut sind, sich die Uebersetzung verschaffen können, von welchem Geiste daselbe diktiert ist. Wenn es der Herr Präsident erlaubt, so werde ich eine Stelle vorlesen.

(Landeshauptmann: Wenn die Versammlung Nichts einwendet, so steht es Ihnen frei, diese Stelle vorzulesen.)

Es heißt hier im Absatz 14: „Sollte es Jemand vorziehen, den Grund oder die Realität, für welche er einen definitiv ausgemittelten Beitrag zu leisten hätte, lieber ganz aufzugeben, als sich diesem Beitrage zu unterziehen, so steht ihm solches frei, nur muß die Erklärung darüber in einer Frist von 14 Tagen nach definitiver Feststellung des Beitrages abgegeben werden. Solche überlassene Grundstücke oder Realitäten sind zum

Vortheile der Baukosten-Konkurrenz im Wege der öffentlichen Versteigerung zu veräußern.“ Nun, ich bedanke mich für eine solche gesetzliche Verfügung, welche es mir noch als eine Vergünstigung einräumt, daß ich mein Hab und Gut fahren lassen darf, wenn ich finde, daß die Staatslasten höher sind, als der Werth des zu schätzenden Grundstückes. Eine solche Verfügung bedarf wohl keines weiteren Kommentares.

Seither haben es die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Behörden unternommen, Jahr für Jahr bis in die neueste Zeit Vorstellungen dagegen zu erheben. Sie waren auch am meisten in der Lage, das Unverhältnißmäßige dieser Beitragsleistung aus eigener Anschauung kennen zu lernen, und ich kann es hier nur dankend erwähnen, daß die Behörden, mit denen ich wenigstens bei den verschiedenen Uferschutzbauten-Kommissionen in Berührung kam, stets für die Adjagenten die größtmögliche Rücksicht getragen haben. Aber trotzdem ist diese Last eine kaum erschwingbare. Der gewöhnliche Vorgang bei der Repartition dieser Uferschutzkosten ist der, daß zwei Drittheile der Kosten vom Wasserbau-Aerare übernommen werden, und daß das übrige Drittel auf die im Ueberschwemmungsgebiete befindlichen Uferanwohner vertheilt wird; manchesmal ist es aber auch die Hälfte, die auf die Letzteren kommt. Allein selbst dann, wenn es bei dem üblichen Drittel bleibt, ist diese Last schon darum zu drückend, weil das Ueberschwemmungsgebiet viel zu klein ausgezeichnet, daher auch der Kreis der Beitragsleistung ein viel zu kleiner ist. Die Ueberschwemmungslinien beziehen sich nicht etwa auf ganze Ufergemeinden, sondern auf wenige Grundstücke, welche an das Ufer anrainer und innerhalb der Ueberschwemmungslinie gelegen sind.

Dazu kommt noch, daß solche Uferschutzbauten sehr häufig wiederkehren, daß sie sehr kostspielig sind, und daß die Hochwasser des einen Jahres oft das wieder vernichten, was kurz vorher gebaut wurde. Ich könnte Ihnen als Beispiel ganz in der Nähe von Graz ein angefangenes Leitwerk zeigen, an dem wir schon seit Jahren arbeiten und nie damit vorwärts kommen. Dieses Leitwerk war bestimmt, sich an ein entfernt liegendes Ufer anzuschließen, um die inzwischen liegende Bucht auszufüllen, welche dann gegen den Andrang des Wassers geschützt wäre; nun kommen wir aber nie dazu, diese Verlängerung auszuführen, weil eben, wie ich früher bemerkt habe, die Hochwasser des einen Jahres immer wieder das vernichten, was wir früher gemacht haben. So lange wir aber dieses Werk nicht zu Ende führen können, daß es sich an das andere Ufer anschließt, so lange gewährt der Bau keinen Nutzen, und es sind Tausende und aber Tausende in die Mur geworfen, ohne daß der Zweck dieses Baues erfüllt ist.

Um Ihnen von der Großartigkeit und Kostspieligkeit dieser Bauten nur ein Beispiel zu geben, will ich mir erlauben anzuführen, daß gerade jetzt wieder eine Stromregulirung im größeren Maßstabe, nämlich auf der Strecke von Graz bis Kalsdorf beantragt ist. Die Kosten dieser Stromregulirung sind auf 90.000 bis 100.000 Gulden veranschlagt; wenn nach der üblichen Vertheilung vorgegangen wird, so würde auf die Adjazenten, welche sich innerhalb der Ueberschwemmungslinie befinden, ein Betrag von circa 30.000 bis 40.000 Gulden entfallen. Nun frage ich, ist es gerecht und billig, daß die etlichen Uferanwohner eine so ausgebehutete Stromregulirung mit so großen Kosten auszuführen haben? Man wird sich ja gerne herbeilassen, kleinere Einriffe auszubessern, wo der Schaden mit etlichen Hundert, wenn auch mit etlichen Tausend Gulden ausgebessert werden kann; aber eine Stromregulirung in so großem Maßstabe, bei der kostspielige Steindämme, Durchstiche u. s. f. gemacht werden müssen, kann unmöglich die Aufgabe weniger Uferanwohner deshalb sein, weil sie gerade das Unglück haben, ihre Grundstücke, oft auch ihren ganzen Besitz im Ueberschwemmungsgebiete zu haben. In solchen Fällen, glaube ich, reicht die Kraft des Einzelnen nicht mehr aus, und es muß der Staat oder das Land ein Uebriges thun, denn solche größere Flüsse oder Ströme gewähren auch dem Staate oder dem Lande einen Nutzen.

Ich muß mir erlauben, noch auf etwas aufmerksam zu machen. Im Jahre 1830, damals als dieses Gesetz gegeben wurde, waren die Verhältnisse ganz andere, damals bestanden noch die früheren Grund- und Zehentherrschafte. Diese waren nach Absatz 9 des bezogenen Gesetzes ebenfalls zur Beitragsleistung zu den Uferschutzbauten verpflichtet, sie mußten mitkonkurriren und zwar für alle innerhalb der Ueberschwemmungslinie gelegenen ihnen unterthänigen Grundstücke, während sie heute nur mehr in dem Maße mitkonkurriren, als sie eigenthümliche Grundstücke im Ueberschwemmungsgebiete haben. Nun sind aber diese Beiträge seit dem Jahre 1848, wo, wie Sie wissen, die Patrimonial-Gerichtsbarkeit aufgehoben wurde, ganz weggefallen, und es ist hiefür den Adjazenten keinerlei Ersatz geworden. Man hat dieses nie berücksichtigt, und es ruht nun die ganze Last des Uferinhaltens, zum wenigsten dritten Theile auf den Schultern einiger weniger Uferanwohner. Dies mag wohl dazu beigetragen haben, daß die Rückstände sich seit dieser Zeit in erschreckender Weise gehäuft haben. Ich habe mir ein Verzeichniß von Rückständen der Adjazenten in nur einigen mir benachbarten Gemeinden zusammengestellt; dieselben machen 12.492 fl. 52 kr. aus. Diese Rückstände sind nach diesem Gesetze vom Jahre 1830 gleich den direkten

Steuern zu behandeln, und sind als solche mittelst Exekution einbringbar. Werden diese Rückstände heute eingefordert, so sind diese Leute in der härtesten Lage. Nehmen Sie dazu auch noch die enormen Beiträge, die in früheren Jahren für diese Wasserbauten gezahlt worden sind, ungerechnet die Naturalbeistellungen, von welchen die Leute schon ganz erschöpft sind, und nehmen Sie dazu die jetzigen Anforderungen zu der im Zuge begriffenen Stromregulirung mit circa 30.000 bis 40.000 Gulden, nehmen Sie dazu noch, was die Erhaltung dieser Uferbauten in der Zukunft kosten wird, denn diese Bauten hören ja nie auf, und zehren als ein chronisches Uebel fortwährend an dem Marke dieser unglücklichen Uferanwohner, nehmen Sie dazu noch, daß die direkten Steuern seit den letzten 13 Jahren um mehr als das Doppelte gestiegen sind, daß die Komunallasten in Zukunft gewiß eher größer als kleiner sein werden; so werden Sie mir beistimmen, daß eine Abhilfe dringend Noth thut.

Ich erlaube mir daher an unsere Herren Reichsräthe die Bitte, daß sie diesem Gegenstande ihre volle Aufmerksamkeit schenken, und daß sie, wenn das Wasserrechts- und Wasserbau-Konkurrenzgesetz im Reichsrathe zur Verhandlung gelangt, und dann vielleicht schon dort Grundzüge festgestellt werden, auf deren Aenderung wir im Landtage keinerlei Einfluß mehr üben können, daß sie sich schon dort der hart bedrückten Uferanwohner annehmen wollen. (Bravo! Bravo!)

Landeshauptmann: Darf ich vielleicht den Herrn Antragsteller bitten, bezüglich der formellen Behandlung des Gegenstandes einen Antrag zu stellen?

Abg. Plankensteiner: Ich glaube, bezüglich der formellen Behandlung dürfte es am einfachsten sein, wenn der hohe Landtag beschließen wolle, daß der Landes-Ausschuß beauftragt werde, unter Zugrundelegung der von mir angeführten und vielleicht noch anderer Motive den Antrag, wie ich ihn eingebracht habe, der hohen Regierung zur Berücksichtigung vorzulegen.

Landeshauptmann: Es handelt sich also einfach darum, ob ein eigenes Comité gewählt werden solle, oder ob es dem Landes-Ausschusse überlassen bleiben möge, dieses Einschreiten zu veranlassen. Wünscht Jemand darüber das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Der Herr Antragsteller hat beantragt, es möge der Landes-Ausschuß mit der Durchführung beauftragt werden. Diejenigen Herren, welche dafür sind, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Wollen der Herr Antragsteller zur Begründung ihres zweiten Antrages schreiten?

Abg. Plankensteiner: Ich habe den ferneren Antrag gestellt: (liest den beiliegenden Antrag Nr. 1 unter L. Z. 24).

Ich glaube wohl nicht nöthig zu haben, einer so intelligenten Versammlung gegenüber erst die Vortheile auseinander setzen zu müssen, welche ein arrondirter Besitz vor einem zerstreuten voraus hat. Es ist auch dem einfachsten Verstande geläufig, daß ein arrondirter Besitz mehr Erträgniß gewährt, und leichter zu bewirthschaften ist, als ein zerstreuter, abgesehen von den national-ökonomischen Vortheilen, welche daraus erwachsen würden. Ich möchte mir nur erlauben, auf das Eine aufmerksam zu machen, daß vielleicht schon in der nächsten Session die Entscheidung über die Frage der Bodengebundenheit und freien Theilbarkeit an uns herantreten dürfte; und entscheidet sich dann diese hohe Versammlung für das eine oder das andere Prinzip, so würde eine Arrondirung gleich wohlthätig wirken. Für den Fall aber, als diese hohe Versammlung sich für die freie Theilbarkeit entscheiden würde, so glaube ich, daß gerade in der Arrondirung das beste Mittel gegeben wäre, eine leichtsinnige Bodenzerpflünderung hintanzuhalten; denn wer einmal einen schön arrondirten Grundbesitz hat, der wird gewiß nicht so leicht einzelne Stücke davon hintangeben, als derjenige, der einen zerstreuten Grundbesitz hat, wo die Veräußerung entfernter Parzellen sehr oft im Vortheile des Besitzers gelegen sein kann.

Landeshauptmann: Der Antrag bezüglich der formellen Behandlung dieses Gegenstandes ist hier in dem Hauptantrage selbst gelegen, denn es heißt hier: „der Landes-Ausschuß werde beauftragt, dem Landtage ein Gesetz vorzulegen.“

Wünscht Jemand bezüglich der formellen Behandlung einen andern Antrag zu stellen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so sehe ich dafür an, daß dieser Antrag genehmigt ist.

Der nächste Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung ist der Bericht über die Reorganisation der technischen Hochschule zu Graz, mit dem diesfälligen Antrage des Landes-Ausschusses. Ich fordere den Herrn Berichterstatter auf, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter **Moriz v. Kaiserfeld:** (Von der Tribüne.) In der Session vom Jahre 1861 hat der Abgeordnete Dr. Hlubek einen Antrag zur Reorganisation der technischen Lehranstalt am Joanneum eingebracht. Der hohe Landtag hat diesen Antrag dem Landes-Ausschusse zur Berathung und Berichterstattung zugewiesen. Der Landes-Ausschuß unterzog sich dieser Aufgabe und glaubt, derselben mit dem Statute, welches er Ihnen heute zur Annahme vorgelegt und empfiehlt, entsprochen zu haben.

Ich kann Sie in Beziehung auf das Statut selbst und seine Grundsätze im Allgemeinen auf den gleichzeitig mitvorgelegten Bericht des Landes-Ausschusses

verweisen. Gestatten Sie mir aber, daß ich in Kürze die Hauptgesichtspunkte des Statutes hier berühre und entwickle.

Der erste Grundsatz, welcher dem ganzen Statute zur Grundlage dient, der für das Statut und für die Zukunft der Anstalt entscheidende, ist das gänzlich veränderte Unterrichts-Prinzip. Es ist dieses Prinzip die Einführung von Fachschulen statt der allgemeinen Richtung industrieller Ausbildung, welche gegenwärtig die Grundlage der technischen Lehranstalten in Oesterreich ist. Gegenwärtig ist der Zweck der steierm. technischen Lehranstalt, so wie aller übrigen österreichischen, darauf gerichtet, Techniker jeder Art, sei es für die große Industrie des Privatbesitzes, sei es für den technischen Dienst des Staates, auszubilden. Diesem in das Allgemeine gehenden Zwecke muß natürlich auch der Unterrichtsplan entsprechen. Nicht wie in anderen Staaten werden die Gegenstände je nach den Berufsclassen auch in vier oder fünf Fachschulen eingetheilt, sondern es verbreiten sich eben alle Gegenstände über das ganze Gebiet der technischen Wissenschaften. So im Allgemeinen. Im Speziellen besteht nicht etwa eine bestimmte, gesetzlich festgesetzte Reihenfolge, in welcher die Unterrichtsgegenstände von den Schülern gehört werden müssen, wohl aber gibt es gewisse Gegenstände, welche als nothwendige Vorkenntnisse für andere früher gehört werden müssen und über deren Frequentation sich der Schüler ausweisen muß, wenn er sich für jene anderen als Hörer anmelden will. Der Schüler verbleibt so in der Anstalt vier, nach Umständen auch fünf Jahre. Die Gegenstände werden für Alle, ohne Unterschied, welchem künftigen technischen Berufe sie sich weihen, in der gleichen Ausdehnung vorgetragen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Ausdehnung für den von dem Einen gewählten Beruf ausreichend ist, oder ob sie für denselben nicht zu viel gebothen hat.

Die Studierenden sind theils ordentliche, theils außerordentliche. Es wird als Vorbereitung von ihnen gefordert: die Absolvirung einer sechsklassigen Oberrealschule, oder aber eines achtklassigen Gymnasiums, oder aber das Bestehen bei einer Aufnahmeprüfung. Zu Jahresprüfungen sind sie nicht gezwungen. Sie erhalten Frequentationszeugnisse und nur dann Prüfungszeugnisse, wenn sie sich am Ende des Jahres der Prüfung aus einem Gegenstande unterzogen haben und, ich muß es zur Ehre der an unserer Anstalt studierenden Jugend erwähnen, daß sich ein sehr günstiges Verhältniß der an unserer Anstalt studierenden Schüler den Jahresprüfungen unterzieht.

Es ist nun klar, daß ein solches System des Unterrichtes den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr genügen kann. Die raschen Fortschritte der Industrie, das

Eintreten ganz neuer Industriezweige, die weitvorgeschriftene Theilung der Arbeit, das theils diesem Fortschritte folgende, theils ihn begründende ungeheure Anwachsen des Umfanges der technischen Wissenschaften, die Veränderungen, welche in den volkswirtschaftlichen Anschauungen und im internationalen Verkehre vor sich gegangen sind, das Streben nach Aufhebung von Prohibitivzöllen und das Streben nach dem endlichen Ziele des Freihandels wirkt auf die Industrie zurück, und stellt an sie Anforderungen der Konkurrenzfähigkeit, Anforderungen auch in der Entwicklung industrieller Ausbildung.

Diese Umstände lassen es nothwendig erscheinen, daß man in der technischen Ausbildung auch zu einer größeren Spezialisirung des Unterrichtes schreite, und in allen Staaten, in welchen seit 20 und mehr Jahren technische Hochschulen errichtet worden sind, ist man daher von dem gegenwärtig in Oesterreich bestehenden und seiner Zeit ausgezeichneten Systeme ab-, und zu dem Systeme der Fachschulen übergegangen. Auch der Entwurf, den Ihnen der Ausschuss vorlegt, hat zu diesem Systeme gegriffen.

Hat man nun einmal dieses System gewählt, dann war die Frage: Welche Fachschulen sind es, die an der landw. technischen Hochschule künftig zu bestehen haben werden? Fast alle ausländischen neueren technischen Lehranstalten haben deren vier bis fünf. Es sind überall fast dieselben, nämlich die Ingenieurschule, die Maschinenbauschule, die Bauerschule im höheren, edleren, ästhetischen Sinne genommen, und die chemisch-technische Schule. Diesen Fachschulen haben einige noch andere zugefügt, so z. B. die politechnische Schule zu Zürich eine Forstschule, die Schule zu Carlsruhe eine Post- und Handelsschule, die Schule zu Berlin eine Schiffbauschule.

Ihr Ausschuss hat sich für vier Fachschulen entschieden, drei eigentliche technische, nämlich die Ingenieurschule, die Maschinenbauschule und die chemisch-technische Schule und fügt hiezu eine landwirthschaftliche Schule.

Die Gründe, warum der Landes-Ausschuss in dem Statute sich für diese Fachschulen entschied, warum er sich insbesondere für den Wegfall einer Bauerschule entschieden hat, sind Ihnen im Berichte genau entwickelt; ich glaube sie übergehen zu dürfen. Der Zweck der Anstalt ist nach der gegenwärtigen Organisirung auf die Ausbildung in bestimmten technischen Berufen gerichtet.

Man hat aber auch noch der Hauptschule zwei Spezialkurse angehängt, nämlich einen Kurs bestimmt, Wiesenbaumeister und Geometer zu bilden, und einen zweiten Kurs für gewöhnliche Baumeister. Es ist dieses eigentlich nicht ein integrierender Theil einer technischen

Hochschule, sondern es ist, ich möchte sagen, ein durch die Bedürfnisse unseres Landes gebothenes Appendix derselben. Auch diese Zugabe ist im Berichte des Ausschusses näher begründet.

Ein Zweites, worauf ich kommen muß, ist die der Schule gegebene Organisation. Hat man das gegenwärtige System verlassen und sich für das der Fachschulen ausgesprochen, dann muß auch die ganze Organisation der Schule diesem Systeme folgen. Der Grundsatz nun, der in dieser Beziehung dem Statute zu Grunde liegt, ist eben die innere Selbstständigkeit der Fachschule in Verbindung und Harmonie mit dem Ganzen; die innere Selbstständigkeit der Fachschule, gewahrt durch den Vorstand der Fachschule und der Klassen, gewahrt durch die Konferenz der Lehrer in den Klassen und Fachschulen; die Verbindung und die Harmonie mit dem Ganzen, das Einheitliche der Anstalt, hergestellt durch die gemeinsame Direktion, durch die gemeinsamen Konferenzen aller an der Anstalt wirkenden Professoren und Lehrer, durch das gemeinsame disciplinäre und didaktische Verfahren. Alles dieses wird geleitet und geführt durch eine so weit als nur immer möglich ausgedehnte Autonomie der Lehranstalt.

Die Theilung nach den Berufen des Lebens, das Wissenschaftliche der Lehre, die letzte Ausbildung der Schüler vor ihrem Eintritte in das praktische Leben, die zur Verfügung stehenden reichlichen Mittel, nicht nur zur Fortbildung der technischen Wissenschaften selbst, sondern auch zur Ausbildung für die an der Anstalt wirkenden Professoren und Lehrer, die hohen Anforderungen, welche an die Letzteren gestellt werden, und endlich die große Autonomie in der wissenschaftlichen, didaktischen und disciplinären Leitung der Anstalt geben derselben zwar nicht den Charakter einer Universität, — denn dazu fehlt ihr eben der die Gesamtheit der Wissenschaften unfassende Inhalt, die universitas scientiarum, jene innige und häufige Berührung der Schüler und der Professoren der verschiedensten Disciplinen, wodurch eben als Resultat die Wissenschaft zur Einheit sich entfaltet und fortbildet, — aber es gibt ihr den Charakter einer Hochschule im technischen Sinne, es gestattet ihr, diesen Charakter allüberall in Anspruch zu nehmen.

Ein Drittes betrifft den Grundsatz der Lernfreiheit.

Das Wesen der Fachschulen fordert ein planmäßiges Studium, es fordert von dem Schüler ein fortwährendes Folgen des Unterrichtes, fortwährende Übung und fortwährendes Konstruiren, es fordert Unterordnung aller Schüler unter dieselben Gesetze. So weit es zulässig, ward doch dem Grundsätze der Lernfreiheit Rechnung getragen. Daher bestehen, und sollen auch

künftig keine Jahresprüfungen bestehen; es wird der Besuch von außerordentlichen Schülern für die Zukunft ebenfalls gestattet. Worauf aber beharrt und was gefordert werden muß, das ist eine entsprechende Vorbildung und Reife des Alters, das ist ein geregelter Aufsteigen von Klasse zu Klasse nach dem Kalkül, welchen der Schüler in den Repetitorien, in den Kolloquien und in den konstruktiven Übungen sich erwirbt; was gefordert werden muß, das ist, daß man selbst auf dem Ausschlusse eines Schülers wegen schlechter Frequenz bestehen könne. Es hängt von solcher Auffassung der Kernpflicht der Ruf und die Ehre der Anstalt ab, denn der Ruf und die Ehre einer landschaftlichen Anstalt werden immer weniger von der Zahl, als von der Qualität der Schüler abhängen; es fordert dies die den Eltern und Vormündern zu gewährende Beruhigung und andere Anstalten, wie die zu Zürich, Karlsruhe und vor Allem die polytechnischen Institute zu Paris, halten diesen Grundsatz mit eiserner Strenge, ja mit viel größerer Strenge fest, als dieses in unserem Statut der Fall ist.

Ein Viertes, dessen ich noch zu erwähnen habe, ist der Einfluß, welchen die organisirte Anstalt auf das Publikum, die Wirkung, welche sie auf den Schüler selbst haben muß. Der Schüler eines technischen Institutes ist, wenn er seine Studien nach dem gegenwärtigen Unterrichtsplane absolvirt hat, nicht in gleich günstiger Lage mit den absolvirten Universitätshörern. Dem absolvirten Universitätshörer, wenn er seine Staatsprüfungen hinter sich hat, öffnen sich die Kanzleien des Staates, er kann eintreten in die Hallen des Gerichtes, er kann eintreten in die Administration. Dem absolvirten Universitätshörer, wenn er seine theologischen Studien zurückgelegt hat, wenn er die Weihe seines Bischofes besitzt, öffnet sich Kirche und Pfarrhof. Der absolvirte Universitätshörer, welcher den Doktorgrad erlangt hat, mag das Katheder besteigen und mag sich der Wissenschaft weihen, und es wird nicht immer gerade zu seinem pekuniären Schaden sein, wenn er es thut; er mag in die Kanzlei des Advokaten, er mag in die Kanzlei des Notars treten, überall findet sich für ihn schnell Brot. Der Hörer der Technik nach dem heutigen Systeme mit seinen Frequenz- und Prüfungszeugnissen findet im Publikum, bei den großen Industriellen keinen Glauben. Der Industrielle, der ihn anstellen will, weiß weder aus den Frequenz-, noch aus den Prüfungszeugnissen, für welches Fach er sich eigentlich gebildet hat; er steht erst am Anfang des mühsamen Suchens, welchem der vielen technischen Berufe er sich eigentlich zuwenden soll, und während er sucht, verkümmert er häufig.

Dem zu begegnen hat das Statut die Bestimmung aufgenommen, Diplome an diejenigen zu erteilen,

welche um solche ansuchen, und welche an der Anstalt eine Fachschule zurückgelegt haben. Das Diplom weist nach, für welches Fach der Mann alle jene Bildung erlangt hat, welche praktisch und theoretisch an einer Schule gegeben werden kann; das Diplom weist dem Publikum nach, was es an dem Manne hat, ob es in ihm einen Ingenieur, einen Maschinen-Konstrukteur, oder einen chemischen Techniker findet. Das Publikum wird diesen Diplomen mit Vertrauen entgegenkommen, denn es liegt in diesen Diplomen der Beweis, daß sich der junge Mann strengen Studien und strengen Prüfungen unterzogen hat. Dem Techniker aber, der mit einem solchen Zeugnisse ausgestattet ist, muß der Muth erstarcken, denn er hat von sich selbst die Ueberzeugung, daß er für etwas Bestimmtes ausgebildet ist, er hat das Bewußtsein, etwas Tüchtiges zu sein, und die Ueberzeugung der Konkurrenzfähigkeit mit allen, die an anderen Anstalten gelernt haben und ihm bis heute vorgezogen worden sind. Freilich setzt Beides als Bedingung voraus, daß die Professoren bei der Ertheilung von Diplomen die ernste Bedeutung derselben auch erfassen, daß sie sich vor Augen halten, daß das Zeugniß vor Allem der Wahrheit entsprechen muß.

Ich habe nun nur noch über die Kosten zu sprechen. In dem Berichte wird Ihnen ausgewiesen, daß sich die Mehrkosten, welche dem Lande durch die Reorganisation erwachsen dürften, etwas über 8000 fl. belaufen. Die Kosten wurden, ich gestehe es, auf das strengste geprüft und auf das niedrigste Maß gehalten; ich kann aber nicht dafür bürgen, ob es gerade diese Ziffer sein wird, ob sie nicht vielleicht unter dieselbe oder über dieselbe steigen werden. Die meisten Kosten wird wohl das Gebäude verursachen, welches durch die Reorganisation der Anstalt nothwendig werden wird. Gegenwärtig ist es eine Kalamität, daß in drei verschiedenen Gebäuden der Unterricht ein und derselben Anstalt erteilt wird. Ich glaube, das kann und soll nicht in Zukunft sein; Alles, was der Unterricht erfordert, glaube ich, gehört in ein und dasselbe Gebäude. Dieses Gebäude wird sich in Eintheilung und Raumverhältniß nach den Bedürfnissen des Unterrichtes richten, sowie in allen Raumverhältnissen der Zukunft der Anstalt Rechnung tragen müssen. Es soll auch — denn es ist ja das Gebäude einer technischen Lehranstalt — nicht nur in seiner inneren Einrichtung, sondern auch in seiner äußeren Form des Landes würdig sein und seiner Aufgabe entsprechen. Es wird dieses Gebäude zwar nicht wenig kosten; aber ich glaube, Sie dürfen davor doch nicht zurückschrecken, denn, was das Statut zu Grunde legt, ist für die Zukunft gebaut, und es wird gerecht sein, auch die Zukunft an den Kosten theilnehmen zu lassen.

Ich komme nun zur formellen Behandlung des Gegenstandes. In dieser Beziehung schlage ich Ihnen vor, zur Prüfung des Statutes aus Ihrer Mitte einen Ausschuss, bestehend aus 7 Mitgliedern, zu wählen, und zwar stelle ich diesen Antrag im Namen des Landes-Ausschusses. Es spricht zwar Vieles für das Statut, so spricht dafür das Muster und die Erfahrung anderer Anstalten, es spricht dafür die Reife der Berathung, welcher dasselbe unterzogen wurde; es spricht dafür, daß es, ich möchte fast sagen, in allen seinen Grundgedanken aus der Mitte des Lehrkörpers hervorgegangen ist, und ich kann es nicht unterlassen und halte es für meine Pflicht, hier auszusprechen, daß der Landes-Ausschuss für die Reife, für den Ernst, mit welchem der Lehrkörper sich dieser Aufgabe unterzogen hat, demselben seinen Dank auszusprechen schuldig ist. Es spricht dafür vielleicht selbst das öffentliche Urtheil, denn bis jetzt habe ich im Ganzen, und namentlich in Betreff des Prinzipes kein abfälliges Urtheil in den öffentlichen Blättern gelesen. Dennoch wird es wichtig sein, daß sich Mehrere aus Ihnen mit dem vollen Detail der Arbeit vertraut machen; es wird vielleicht nothwendig sein, daß sie auch noch andere Sachverständige hören, es wird vielleicht Manches aufzuklären, Manches zu verbessern möglich sein. Nur auf Eines möchte ich dabei noch aufmerksam machen, und zwar darauf, daß sich das Meiste, wie ich glaube, erst in der Durchführung vollkommen zeigen, daß sich vielleicht Vieles erst in dieser die gehörige Gestalt aneignen und Vieles der Erfahrung zu überlassen sein wird. Es dürfte daher nicht angezeigt sein, an die Stelle dessen, was vielleicht zweifelhaft scheint, etwas zu setzen, was vielleicht noch zweifelhafter ist.

Vor 53 Jahren ward ein schwaches Stämmchen von edler Hand in die treue Erde unseres Landes gepflanzt. Seitdem sind an dasselbe Zweig um Zweig angeschossen. Sorgfältig gepflegt von den Gärtnern, an deren Stelle heute Sie getreten sind, ist die Pflanze zum Baume erstarkt in Stamm und Aesten. Was wir Ihnen heute bieten, das ist das letzte, das edelste Reis, bestimmt, eingepfropft zu werden in den gesunden Stamm, damit es seine Krone bilde, seine Krone, welche mit reichem Blätterschmucke in die freien Lüfte ragend edle und frische Säfte fruchtbringend durch Stamm und Aeste treiben soll. Sie werden nicht zurückbleiben wollen hinter Jenen, deren reichen Nachlaß Sie geerbt haben; Sie werden nicht unvollendet lassen wollen, was angefangen wurde und was nun verkümmern, vielleicht absterben müßte, bliebe es unvollendet. Wie Sie selbst das nothwendige Resultat einer fortschreitenden Zeit sind, so werden Sie auch, dessen bin ich überzeugt, in dieser Frage sich den Gesetzen

der Entwicklung, des Wachsens und des Fortschreitens nicht entziehen wollen; Sie werden nicht zurückbeben vor den Kosten und vor den Opfern, welche wir für dieses Werk verlangen und welche Sie vielleicht mehr scheinbar als wirklich treffen, für ein Werk, um dessen Vollendung wir Sie bitten im Namen der Zukunft unseres Landes, im Namen unserer Jugend, die ja doch die Zukunft und die Hoffnung eben dieses unseres theueren Vaterlandes ist. (Bravo! Bravo!) Ich habe nicht nothwendig, Ihnen den Gegenstand noch weiters zu empfehlen.

Landeshauptmann: Es ist über die formelle Behandlung dieses Gegenstandes von dem Herrn Berichterstatter der Antrag gestellt worden, für denselben einen Ausschuss von 7 Mitgliedern zu wählen. Wenn Jemand über die formelle Behandlung dieses Gegenstandes, sei es, daß er mehr oder weniger Mitglieder wünscht, oder daß der Gegenstand überhaupt nicht einem Ausschusse zugewiesen werde, zu sprechen wünscht, so bitte ich das Wort zu ergreifen.

Abg. Dr. Slubek: Bevor ich zur formellen Behandlung dieses Gegenstandes übergehe, erlaube ich mir das hohe Haus (Wird unterbrochen vom)

Landeshauptmann: Ich bitte nur über die formelle Behandlung zu sprechen.

Abg. Dr. Slubek: (fährt fort) auf einen Punkt aufmerksam zu machen, den schon der Herr Berichterstatter hervorgehoben hat. Vor 53 Jahren (Unruhe.)

Landeshauptmann: Ich bitte, ich kann nur im Betreff der formellen Behandlung das Wort gestatten.

Abg. Dr. Slubek (fährt fort) wurde ein schwaches Bäumchen gepflanzt und dem Pflanzler dieses schwachen Bäumchens, dem Andenken des Gründers, Erzherzog Johann, erlaube ich mir den Dank auszusprechen. Er war Derjenige, der dieses Pflänzchen auf steirischem Boden gepflanzt hat.

Was die formelle Behandlung anbelangt, so bin ich ganz damit einverstanden, daß wenigstens 7 Mitglieder gewählt werden sollen, denen auch das Recht zusteht, Experten zuzuziehen, um diese Vorlage näher zu prüfen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand einen andern Antrag als den, welcher bereits vom Landes-Ausschuss gestellt und von Herrn Dr. Slubek wiederholt worden ist, nämlich auf die Zusammensetzung eines Ausschusses von 7 Mitgliedern zu stellen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand einen andern Antrag stellt, so sehe ich diesen Antrag für angenommen an, und bitte zur Wahl von 7 Mitgliedern zu schreiten.

(Die Wahl wird vorgenommen. Nach Abgabe der Stimmzetteln.) Es sind 57 Stimmzettel 56 Herren sind anwesend; da der Herr Abgeordnete Moriz Ritter von

Frank, nachdem er seinen Stimmzettel abgegeben hat, hinausgegangen ist, ist die Sache vollkommen in der Ordnung.

Das Amt der Skrutatoren ersuche ich die Herren Mesner, Eduard Mulley und Dr. v. Neupauer und Ortner zu übernehmen.

Der Ausschuss für die Regierungsvorlage, bezüglich des Gemeindegesetzes hat sich konstituiert und zum Obmanne Herrn Moriz v. Kaiserfeld, zum Berichterstatter Herrn Dr. Rechbauer gewählt.

Ich beabsichtige, die vertrauliche Sitzung, von der ich früher gesprochen habe, für Donnerstag und die nächste öffentliche Sitzung für Samstag den 12. März anzuberaumen.

Für diese Sitzung setze ich folgende Gegenstände auf die Tagesordnung:

1. Den Antrag des Landes-Ausschusses auf eine für mehrere Jahre dauernde Dotation des Kaiser Franz Josefs Vereins,
2. den Antrag auf Bewilligung zur Veräußerung von Bauparzellen im landschaftlichen Bade Neuhaus,
3. den Bericht des Landes-Ausschusses, bezüglich einer Hypothekenbank für Steiermark, und dann
4. den Antrag des Landes-Ausschusses auf Erlassung eines neuen Pensions-Normales für die landschaftlichen Beamten und Diener.

Diesem Ausschusse, welche sich noch nicht kon-

stituiert haben, wollen sich nach Schluß der vertraulichen Sitzung konstituieren, und mich in Kenntniß setzen, welche Herren Sie zu Obmänner und Berichterstatter gewählt haben.

Abg. Graf Kottulinsky: Ich erlaube mir bezüglich des Antrages auf Bewilligung der Veräußerung von Bauparzellen im Bade Neuhaus nur zu bemerken, daß noch der Plan aushaftet, und heute nicht aufgelegt werden konnte, weil die Lithographie nicht fertig geworden ist.

Landeshauptmann: Bis Donnerstag wird sie wohl fertig sein, so daß er an die Herren Abgeordneten vertheilt werden kann.

Ich habe noch zu verkünden, daß sich der Ausschuss zur Berathung des Gesetzes, betreffend die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude, dann der Beschaffung der Kirchen-Paramente, Einrichtung und Erfordernisse konstituiert und zum Obmanne den Herrn Stadtpfarrer Probst Niedl, zum Berichterstatter den Herrn Abgeordneten Dr. von Wasserer gewählt hat.

Ist sonst noch etwas zu bemerken? (Niemand meldet sich.) Wenn nichts mehr bemerkt wird, so erkläre ich die öffentliche Sitzung für geschlossen.

Schluß der öffentlichen Sitzung um 11 Uhr 35 Min.



Berichtigung.

Im stenographischen Protokolle über die 4. Sitzung des dritten steiermärkischen Landtages soll es auf Seite 22, Spalte 2, Zeile 20 von oben anstatt: „Vorlage“ heißen „Vorladung“.